

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen („LNB“) gelten für alle Verträge bzgl. Module und Komponenten der Software xReach (im Folgenden auch nur „Software“) zwischen der implexis GmbH, Deutschherrnstraße 15-19, 90429 Nürnberg („Lizenzgeber“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen öffentlichen Rechts und / oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lizenznehmer“ – gemeinsam „die Vertragspartner“). Die Gültigkeit erstreckt sich auch auf alle vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten i) Updates, ii) Ergänzungen, iii) Wartungs- und iv) Supportleistungen. Werden zu den vorgenannten Elementen eigenständige Verträge vereinbart, gelten die darin enthaltenen Bestimmungen vorrangig.

1.2 Durch die Verwendung der Software erkennt der Lizenznehmer diese LNB an. Falls der Lizenznehmer sie nicht akzeptiert, ist er nicht berechtigt, die Software des Lizenzgebers zu verwenden. Es gelten ausschließlich diese LNB. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lizenzgeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lizenzgeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Änderungen, Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen LNB abweichende Vertragsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur, wenn der Lizenzgeber ihnen schriftlich und ausdrücklich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Lizenzgeber betreibt xReach als Software as a Service („SaaS“) Lösung. Der Lizenznehmer mietet die vereinbarten xReach Module für die vereinbarte Dauer und zu den vereinbarten Konditionen.

2.2 Dem Lizenznehmer wird ermöglicht, die auf den Servern des Lizenzgebers bzw. eines vom Lizenzgeber beauftragten Partners gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit des Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen.

3. Vertragsschluss

3.1 Soweit nichts Anderes vereinbart, sind Angebote des Lizenzgebers freibleibende. Ein Vertrag kommt erst mit

einer Auftragsbestätigung des Lizenzgebers oder mit Bereitstellung des Vertragsgegenstands zustande.

3.2 Unterbreitet der Lizenzgeber ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, so wird der Vertrag mit der Angebotsannahme durch den Lizenznehmer geschlossen.

3.3 Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass die Software des Lizenzgebers auf Microsoft-Technologien basiert, er Microsoft Cloud Service Provider ist und Regularien durch Microsoft unterliegt. Ergänzend zu diesen LNB gelten die jeweils aktuellen Microsoft Online Service Terms („OST“) und die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft-Onlinedienste in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung, abrufbar unter:

<http://microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?mode=1>. Darüber hinaus schließt der Lizenznehmer den jeweils gültigen Microsoft Cloud-Vertrag direkt mit Microsoft (insbesondere Microsoft Ireland Operations Limited; wenn abweichend, ist dies im Microsoft Cloud Vertrag festgelegt) ab. Die Akzeptanz des jeweils gültigen Microsoft Cloud-Vertrags ist Voraussetzung für die Leistungserbringung des Lizenzgebers. Er ist abrufbar unter: <https://docs.microsoft.com/de-de/partner-center/agreements>. Sollten die OST und / oder die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft-Onlinedienste und / oder der Microsoft Cloud-Vertrag nicht in deutscher Sprache verfügbar sein, gilt die jeweilige englische Version.

3.4 Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass der Lizenzgeber Handelspartner von Microsoft ist und einen Reseller Vertrag mit Microsoft geschlossen hat. Der Lizenzgeber ist dazu verpflichtet, den Lizenznehmer an den jeweils aktuell gültigen Microsoft Cloud-Vertrag, spätestens zum Renewal-Zeitpunkt, zu binden. Aktualisierungen des Microsoft Cloud-Vertrags wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen. Nach Erhalt eines aktualisierten Microsoft Cloud-Vertrags hat der Lizenznehmer eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen. Widerspricht der Lizenznehmer innerhalb dieser Frist nicht, gilt der aktualisierte Microsoft Cloud-Vertrag als akzeptiert.

3.5 Macht der Lizenznehmer von dem vorstehenden Widerspruchsrecht Gebrauch, ist der Lizenzgeber dazu berechtigt, betreffende Verträge fristlos und mit Wirkung zum Monatsende in Textform zu kündigen und die Leistungen zum Monatsende einzustellen.

4. Art und Umfang der Leistung

4.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabezeitpunkt“), zur Nutzung bereit. Weiterhin stellt der Lizenzgeber die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung inkl. den erforderlichen Speicher- und Datenverarbeitungsplatz zur Verfügung.

4.2 Nicht geschuldet wird die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Lizenznehmers und dem definierten Übergabezeitpunkt.

4.3 Es steht dem Lizenzgeber frei, vom Lizenznehmer an ihn herangetragene Ideen und Vorschläge für Verbesserungen der Software für beliebige Zwecke zu verwenden. Hierunter fallen insbesondere die Entwicklung und Vermarktung solcher Verbesserungen.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

5.2 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Lizenznehmer. Dies gilt nicht, sofern die Vertragspartner einen Managed Services Vertrag geschlossen haben, der eine solche Datensicherung zum Inhalt hat.

5.3 Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Software des Lizenzgebers.

6. Support im laufenden Betrieb

6.1 Ein Supportfall liegt vor, wenn die Software ihre Funktionen laut Produktbeschreibung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

6.2 Der Lizenznehmer richtet Support-Anfragen wahlweise an i) service@implexis-solutions.com, ii) das implexis Ticketsystem oder iii) +49.911.27788.567.

6.3 Der Lizenznehmer wird geeignete Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, so dass der Lizenzgeber gemeldete Supportfälle möglichst detailliert nachvollziehen kann und eine zielgerichtete Analyse möglich ist. Pro Kontaktaufnahme bzw. Ticket wird lediglich ein Supportfall vom Lizenzgeber bearbeitet. Für jeden Supportfall ist ein eigenes Ticket zu erstellen.

6.4 Support wird per E-Mail oder durch Unterstützung per Telefon und während der gewöhnlichen Geschäftszeiten – Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr (Samstage und alle bundeseinheitlichen Feiertage gelten nicht als Arbeits- bzw. Werktage. Genauso die Tage 24. und 31. Dezember) erbracht.

6.5 Die vom Lizenznehmer gemeldeten Supportfälle werden vom Lizenzgeber aufgenommen, eingeordnet, weiterbearbeitet und, falls notwendig, an Microsoft weitergeleitet. Eine Behebung kann nicht zugesichert werden.

6.6 Supportfälle können durch Handlungsanweisungen an den Lizenznehmer zur Umgehung behoben werden (Workarounds).

6.7 Die Bearbeitung von Supportfällen erfolgt innerhalb der nachfolgend aufgeführten Reaktionszeiten abhängig von der Priorität: i) Totalausfall (Die Software funktioniert komplett oder in einem für den Arbeitsablauf wesentlichen und kritischen Bereich nicht – kompletter Stillstand) – 4 Stunden; ii) Schwere Auswirkungen (Die Einschränkung bei der Nutzung der Software verringert die Produktivität des Lizenznehmers wesentlich – wesentliche Funktionsstörungen) – 8 Stunden; iii) Eingeschränkter Betrieb (Die Einschränkung bei der Nutzung des Service beeinträchtigt die Produktivität des Lizenznehmers leicht – der Lizenznehmer kann ein Problem mit eigenen Mitteln oder Workarounds umgehen) – 2 Werktage; iv) Minimale Auswirkungen (Die Einschränkung bei der Nutzung des Softwareproduktes ist minimal – der normale Arbeitsablauf ist nicht beeinträchtigt) – 5 Werktage.

7. Verfügbarkeit

7.1 Die technische Verfügbarkeit der Software liegt bei mindestens 99,5 %. Der Wert wird jeweils für einen Monat gemessen. Geplante Down Times sind von der Verfügbarkeit ausgeschlossen und werden im Voraus zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt. Die Verfügbarkeit gewährleistet keine fehlerfreie Nutzung der Software.

7.2 Einschränkungen oder Beeinträchtigungen können außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht vom Lizenzgeber beauftragt wurden, vom Lizenzgeber nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, sonstige technische Vorfälle oder höhere Gewalt wie bspw. Sabotage, Cyber Attacks, Brand, Streiks oder

Ausfall von Leitungen. Auch die vom Lizenznehmer genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur können Einfluss auf die Leistungen des Lizenzgebers haben. Soweit die vorbenannten Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der Software haben, hat dies keine Auswirkung auf die vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lizenzgebers.

8. Vergütung und Abrechnung

8.1 Es ist die im jeweiligen kaufmännischen Angebot bzw. Vertrag angegebene Vergütung vereinbart. Preise für Third Party Software ist nicht beinhaltet und wird separat vergütet. Zur Vergütung kommt stets die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu. Wurde kein expliziter Laufzeitbeginn vereinbart, so beginnt die Vergütungspflicht zum Ersten des Kalendermonats, in dem der Vertragsgegenstand bereitgestellt wurde.

8.2 Der Lizenzgeber rechnet die vereinbarte Vergütung monatlich im Voraus ab. Eine Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen rein netto zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Geschäftskonto des Lizenzgebers.

8.3 Verzögert der Lizenznehmer die Zahlung einer fälligen Rechnung um mehr als 30 Tage, ist der Lizenzgeber nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Lizenzgebers bleibt von einer etwaigen Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Lizenzgeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

8.4 Der Lizenzgeber kann nach Ablauf der Erstlaufzeit bzw. eines Renewal-Zyklus die Vergütung zum ersten Monat einer neuen Laufzeit nach der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Vergütungserhöhung mehr als 5%, kann der Lizenznehmer den Vertrag zum Ende des laufenden Monats kündigen.

8.5 Aufrechnung sowie Zurückbehaltung gegenüber Forderungen des Lizenzgebers sind dem Lizenznehmer nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Lizenzgeber und Lizenznehmer werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Vertragspartei geheim halten, d.h. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen.

9.2 Geheimhaltungsbedürftig sind – unabhängig von ihrer Form – alle Informationen, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

9.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen der Empfänger nachweisen kann, dass sie i) allgemein zugänglich sind oder waren; ii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen entwickelt wurden; iii) von einem Dritten erworben wurden, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; iv) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offengelegt werden müssen.

9.4 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, eine vollständige Kopie der Unterlagen und Informationen zu Beweis- und Nachweiszwecken sowie zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu erstellen und zu behalten.

9.5 Die Geheimhaltungsbestimmungen überdauern das Ende des Vertrags um 3 Kalenderjahre.

9.6 Der Lizenznehmer trägt für die Einhaltung der ihn betreffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge. Darüber hinaus wird er alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, dem Lizenzgeber bekannt geben.

9.7 Um den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen, schließen die Vertragspartner, sofern notwendig, einen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung vollumfänglich genügt.

10. Gewährleistung

10.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit (Lizenzdauer) und da-

für, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.

10.2 Auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software werden nach entsprechender Mitteilung des Lizenznehmers in angemessener Zeit beseitigt. Etwaige Mängel werden nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung, insbesondere durch Lieferung, Übermittlung oder Bereitstellung eines Updates, mittels eines Patches oder Releases behoben.

10.3 Es obliegt dem Lizenznehmer, auftretende Mängel und deren Symptome unverzüglich anzuzeigen und bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit ermöglicht wird. Dabei sind Zeitpunkte des Auftretens und nähere Umstände etwaiger Mängel hinreichend konkret darzulegen.

10.4 Kennt der Lizenznehmer bei Vertragsschluss einen Mangel der Software, so steht ihm das Recht zur Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln (§ 536 BGB) und / oder ein Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch (§ 536a BGB) nicht zu.

10.5 Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht) ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Anwendung des § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht) ausgeschlossen, soweit eine verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen ist.

10.6 Dem Lizenznehmer stehen keine Gewährleistungsrechte für Software zu, die ihm kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

11. Haftung und Schadensersatz

11.1 In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet der Lizenzgeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur i) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die er eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe; ii) bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf; iii) bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer unwesentlichen Pflicht, nur in Höhe von 25.000,- EUR; iv) darüber hinaus: nur bis zur Höhe des

3-fachen monatlichen Auftragswerts und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsprüfung- und zahlung.

11.2 Im Übrigen ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Produktionsstillstand, Produktverluste, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder sonstige Folgeschäden oder indirekte Schäden. Darüber hinaus ist die Haftung in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und sonstigen nicht vom Lizenzgeber zu vertretenden Umständen oder bei Störungen oder Ausfall der zur Nutzung der Software erforderlichen Telekommunikations- oder Netzwerkverbindungen ausgeschlossen.

11.3 Die Haftungsgrenzen gelten nicht im Falle einer Haftung für Personenschäden und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Resultieren Schäden des Lizenznehmers aus dem Verlust von Daten, so haftet der Lizenzgeber nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Lizenznehmer vermieden worden wären. Dies gilt nicht, sofern die Vertragspartner einen Managed Services Vertrag geschlossen haben, der eine solche Datensicherung zum Inhalt hat.

12. Verjährung

12.1 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist und beträgt ein Jahr.

12.2 Von der vorstehenden Bestimmung unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und bei Arglist des Lizenzgebers. Die Verjährungsfristen für sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus deliktischer Haftung, verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Entsprechendes gilt für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz.

13. Laufzeit und Beendigung

13.1 Der Laufzeitbeginn richtet sich grundsätzlich nach dem im Vertrag vereinbarten Datum. Ist kein expliziter Laufzeitbeginn vereinbart, beginnt der Vertrag (ggf. rückwirkend) zum Ersten des Monats, in dem der Lizenznehmer Zugriff auf die Software erhält bzw. dieser Zugriff vom Lizenzgeber bereitgestellt wird.

13.2 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Wird er weder vom Lizenzgeber noch dem Lizenznehmer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit hin

schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Vorbenannte Kündigungsfrist ist auf die verlängerte Laufzeit anzuwenden.

13.3 Das Recht beider Vertragspartner, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Lizenzgeber liegt insbesondere dann vor, wenn i) Microsoft den Microsoft Cloud-Vertrag mit dem Lizenznehmer kündigt oder dieser nicht zustande kommt, ii) der Lizenzgeber davon Kenntnis erhält, dass der Lizenznehmer die Bestimmungen des Microsoft Cloud-Vertrags nicht einhält oder iii) der Lizenznehmer trotz Mahnung mehr als 2 Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist.

14. Nutzungsrechte

14.1 Die Software läuft ausschließlich auf den Servern des Lizenzgebers oder auf Servern von beauftragten Partnern (vorrangig Microsoft) bzw. Dienstleistern. Daher bedarf der Lizenznehmer keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software und der Lizenzgeber räumt auch keine solchen Rechte ein.

14.2 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer jedoch für die Laufzeit des Vertrags das nichtausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen sowie die Software für die vertragsgemäßen Zwecke zu nutzen.

14.3 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist es unzulässig, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. Als Dritte gelten nicht mit dem Lizenznehmer im Sinne des § 15 AktG konzernverbundene Unternehmen.

14.4 Das Modul xReach.webshop erfordert ggf. eine Bereitstellung des Quellcodes. Erwirbt der Lizenznehmer dieses Modul, stellt der Lizenzgeber ggf. den Quellcode des Moduls zusammen mit entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen zum Download bereit. Den Download-Link erhält der Lizenznehmer nach Vertragsabschluss.

15. Gesetzeskonformität

Beide Vertragspartner agieren in strikter Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vor-

schriften und anderen Anforderungen durch sämtliche staatliche Behörden. Dies gilt einschließlich aller einschlägigen Exportgesetze und -verordnungen in Verbindung mit den der jeweiligen Vereinbarung entspringenden Leistungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden willigen beide Vertragspartner, einschließlich ihrer jeweiligen Unternehmensvertreter, ausdrücklich dazu ein, Arbeitsergebnisse oder Produkte, die einer Beschränkung oder einem Verbot durch einschlägige Exportgesetze oder -verordnungen unterliegen, weder an Bestimmungsorte noch juristische oder natürliche Personen zu exportieren, sei es direkt oder indirekt, zu reexportieren, umzuleiten oder zu transferieren. Beide Vertragspartner erhalten vom jeweils anderen alle für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen Einwilligungen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass der Lizenzgeber ihn als Empfänger der Leistungen benennt, sein Logo in Verkaufs- und Marketingdokumenten verwendet und für Vermarktungszwecke ein Kurzprofil erstellt, das auf der Homepage des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt wird. Widerspricht der Lizenznehmer dieser Bestimmung, wird der Lizenzgeber die benannten Tätigkeiten und Verwendungen einstellen und dies auf Wunsch schriftlich bestätigen.

16.2 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

16.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Telekommunikative Übermittlungen wie E-Mail oder Faxe genügen hierbei nicht der Schriftform.

16.4 Auf diese LNB ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht in seiner jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich vor, Rechte auch am Geschäftssitz des Lizenznehmers geltend zu machen.